

Stadiums. Die verantwortungsvolle Tätigkeit der Untersuchungsorgane wird dadurch nicht herabgesetzt oder unterbewertet. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt ist vielmehr Ausdruck der ihm übertragenen Verantwortung als Leiter des Kampfes gegen Straftaten. Der Staatsanwalt ist als Leiter des Ermittlungsverfahrens dafür verantwortlich, daß die Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren eingehalten wird. Unter strikter Achtung der Eigenverantwortlichkeit der Untersuchungsorgane hat der Staatsanwalt zu gewährleisten, daß

- alle Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, die Wahrheit im Strafverfahren allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor Gericht angeklagt werden oder die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben wird;
- die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Durchführung des Ermittlungsverfahrens strikt eingehalten werden;
- die Würde der Bürger gewahrt, kein Bürger unbegründet beschuldigt oder ungesetzlichen Beschränkungen seiner Rechte unterworfen wird;
- die Bürger im Ermittlungsverfahren an der Aufdeckung, Aufklärung und Überwindung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen mitwirken (§ 87, Abs. 2 StPO).

Die Funktion des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens umfaßt auch seine Aufsichtspflicht über alle Ermittlungen der Untersuchungsorgane (§89, Abs. 1 StPO). Er hat das Untersuchungsorgan bei der Durchführung der Ermittlungen anzuleiten, ihm Rat und Hilfe zu gewähren und eine ständige Kontrolle über dessen Arbeitsergebnisse auszuüben.

Um die Aufsicht über die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane umfassend wahrnehmen zu können, stehen dem Staatsanwalt gemäß § 89, Abs. 2 StPO im Ermittlungsverfahren folgende Rechte zu:

- Weisungen zu erteilen hinsichtlich der Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, der Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache;
- von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über **Ermittlungsverfahren (oder den Stand einer Fahndung) anzufordern** (oder sich an Ort und Stelle die erforderlichen Informationen einzuholen);
- Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
- ungesetzliche (oder unbegründete) Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern.

Der Staatsanwalt hat darüber hinaus das Recht, das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren jederzeit selbständig einzuleiten oder einzustellen (§ 88, Abs. 3 StPO). Seiner Leitungsfunktion entspricht auch, daß eine Reihe von Entscheidungen des Ermittlungsverfahrens nur durch ihn zulässig sind.

Die Stellung des Staatsanwalts als Leiter des Ermittlungsverfahrens und Aufsichtsorgan über die Ermittlungen findet ihren Ausdruck auch in der Tatsache, daß *der Staatsanwalt das zuständige Organ für die Bearbeitung und Entscheidung von Beschwerden* über Maßnahmen der Untersuchungs-